

Kriterien für die Planungen zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FF-PV) der Gemeinden der Samtgemeinde Steimbke

Präambel

Bis 2040 will Niedersachsen seinen Energiebedarf zu 100% aus erneuerbaren Energien decken. Dieses Ziel wird nur durch einen starken Ausbau der solaren Stromerzeugung zu erreichen sein. Die Landesvorgabe sieht dabei eine Nutzung von 0,47 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche als Zielvorgabe für Freiflächen-Photovoltaikanlagen vor. Dabei liegt dieser Berechnung ein Flächenbedarf von 1,5 ha für die Erzeugung von 1 MW solarer Energie zugrunde.

Neben der umfangreicheren Nutzung von Dächern und vorbelasteten Flächen für die Gewinnung von Solarenergie sowie dem Ausbau der Windenergie stellt die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen eine wichtige Säule im Zuge der Energiewende dar.

Anders als Windenergieanlagen sind FF-PV keine baurechtlich privilegierten Anlagen im Außenbereich. Es ist i.d.R. ein (vorhabenbezogener) Bebauungsplan notwendig. Deshalb liegt es in der Zuständigkeit und Verantwortung der Kommune, ob und wo großflächige FF-PV errichtet werden können.

Auf dem Gebiet der Samtgemeinde Steimbke werden bereits jetzt erhebliche Mengen an erneuerbaren Energien gewonnen. Dazu tragen insbesondere Windkraftanlagen, Biogasanlagen, Photovoltaikanlagen, Nahwärmenetze und Blockheizkraftwerke bei. Im Sinne des Klimaschutzes und angesichts des nahenden Ausstiegs aus der Kern- und Kohleenergie steht die Samtgemeinde Steimbke einem weiteren Zubau an Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien nicht entgegen. Der Samtgemeinderat hat sich zum Ziel gesetzt, abzuwägen, ob und unter welchen Voraussetzungen dies verträglich mit dem Schutz der Menschen vor Ort, dem Landschaftsbild und weiteren Belangen erfolgen kann.

Der Bau eines Solarparks im Außenbereich erfordert einen (vorhabenbezogenen) Bebauungsplan. Vor Aufstellung des Bebauungsplanes will der Samtgemeinderat anhand von Kriterien - die für das gesamte Gebiet der vier Mitgliedsgemeinden gelten – entscheiden, unter welchen Voraussetzungen Freiflächenphotovoltaik über die Bauleitplanung ermöglicht werden soll. Die Kriterien sollen die Gemeinderäte und die Verwaltung dabei unterstützen, über konkrete Anfragen/Anträge zu entscheiden, und zugleich möglichen Antragstellern eine Orientierung geben, ob das Vorhaben eine Chance auf Realisierung hat.

Für den Bereich der Samtgemeinde Steimbke mit einer Gesamtfläche von 185 km² (entspricht 18.500 ha) bedeutet die Zielvorgabe des Landes eine bereitzustellende Fläche von zumindest 87 ha. Die Festlegung einer Obergrenze erfolgt nicht, da über jedes Vorhaben aufgrund der mit diesem Kriterienkatalog festgelegten sachlichen Kriterien individuell entschieden werden soll. Sie erscheint auch deshalb nicht erforderlich, da sich Vorhaben erst ab einer gewissen Größe wirtschaftlich rechnen und die Gesamtzahl von Anträgen sich daher in Grenzen halten wird.

Für die Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zu Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich der Gemeinden der Samtgemeinde Steimbke gelten die folgenden aufgeführten Kriterien, die vom Antragsteller oder Projektierer nachzuweisen sind.

Anwendung der Kriterien für Freiflächen-Photovoltaik

Dem Gemeinderat sind vor allem die nachfolgend aufgeführten Kriterien besonders wichtig. Daher sind diese als Ausschlusskriterien formuliert. Solaranlagen auf Freiflächen werden nur dann über die Bauleitplanung ermöglicht werden, wenn wenigstens diese Kriterien erfüllt werden.

Kommen mehrere Standorte prinzipiell in Frage, dann können diese anhand der Kriterien miteinander verglichen werden. Interessenten, die auf dem Gemeindegebiet eine Freiflächen-PV-Anlage errichten wollen, müssen gegenüber der Gemeinde nachvollziehbar darlegen, dass ihr Projekt den Kriterien entspricht und wie sie ihr Projekt im Hinblick auf die in den Kriterien benannten Aspekte ausgestalten werden. Einen formellen Rahmen gibt die Gemeinde dafür nicht vor.

Um den Antrag prüfen zu können, ist bereits bei Antragstellung der genaue Geltungsbereich des (vorhabenbezogenen) Bebauungsplanes vom Antragsteller festzulegen. Die Kosten des Verfahrens richten sich nach der des Geltungsbereiches des (vorhabenbezogenen) Bebauungsplanes.

Kriterien:

1. Sichtbarkeit/Vermeidung von Störungen für die Menschen vor Ort

Nicht erlaubt sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen bei optischen oder akustischen wesentlichen Störungen für Gebäude mit Wohnnutzung und der Landschaft, insbesondere Blendwirkungen. Dem wird entgegengewirkt durch z.B. eine am Standort geeignete Kombination aus Abstand und landschaftsbaulichem Sichtschutz; Anlageflächen sind rundum durch heimische Gehölze einzugrünen, der Abstand zu Wohngebäuden soll dabei mindestens 100 m entsprechen. Der Bau in Sichtbeziehung zur Wohnbebauung ist auch ohne Abstand und/oder Sichtschutz möglich, wenn die betroffenen Eigentümer ihr Einverständnis damit schriftlich erklären.

2. Höherwertige landwirtschaftliche Produktionsfläche erhalten

Der Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll nicht zu einer Verknappung höherwertiger landwirtschaftlicher Produktionsfläche führen. Er ist daher nur zulässig auf Flächen, die zu der nach Bodenpunkten bewerteten schlechteren Hälfte der Flächen in der Samtgemeinde Steimbke gehören, um zu verhindern, dass für die Lebensmittelproduktion besonders geeignete Flächen verloren gehen. Photovoltaikanlagen sollten insbesondere auf besonders trockene (Feuchtestufe kleiner 3) oder kohlenstoffreiche Böden bzw. auf Flächen mit einer standörtlichen Vorbelastung (z.B. Konversionsflächeneigenschaft) gelenkt werden. Bei Nutzung von Moorflächen ist unter den Modulen eine Wiedervernässung vorzunehmen, d.h. Wasserstand durchschnittlich mindestens 10 cm unter Flur, um weitere CO₂-Freisetzung zu unterbinden.

Bei der Beurteilung der Wertigkeit der Flächen können die veröffentlichten digitalen Daten des NIBIS Kartenservers: <https://www.lbeg.niedersachsen.de/kartenserver/nibis-kartenserver-72321.html> genutzt werden.

3. Natur- und Artenschutz-Verträglichkeit

- a. Der Projektentwickler muss im Vorfeld eines Bauleitplanverfahrens nachweisen, wie die Fläche nach Inbetriebnahme gepflegt werden wird, einschließlich des Abflusses von Regenwasser, falls notwendig. Dies muss möglichst so erfolgen, dass die Artenvielfalt auf den Flächen gefördert wird.
- b. Die nach Naturschutzrecht vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können vorrangig auf der Fläche vorgenommen werden. Es ist eine ökologische Aufwertung vorzunehmen und eine extensive Pflege der Flächen, z.B. mit Schafbeweidung oder Mahd. Ackerflächen können mit artenreichem Wiesen- oder Wildpflanzen- Saatgut aus regionaler Produktion eingesät werden. Weitere Hinweise hierzu sind als Erläuterung/Konkretisierung festgehalten, die bei Bedarf und in Abstimmung mit Experten aktualisiert werden.
- c. Bis zum 15. Juni eines Kalenderjahres soll keine Mahd erfolgen.

Erläuterung/Konkretisierung der Vorgaben hinsichtlich Natur- und Artenschutz

- Der Projektierer muss die Umzäunung der Anlage so gestalten, dass sie Natur- und Artenschutz fördert. Hierfür können beispielsweise Naturzäune, bestehend aus heimischen Gehölzen, eine Möglichkeit darstellen. Die Umzäunung der Anlage muss eine Durchlässigkeit für Kleintiere gewährleisten. Die Umzäunung zu benachbarten Waldflächen hat auf den Austritt des Wildes Rücksicht zu nehmen.
- Die Aufständigung der Solaranlagen sollte ausreichend Platz vom Boden bis zur Unterkante der Solar-Module betragen, damit Tiere darunter durchwandern können. Als Richtwert gelten 80 Zentimeter Abstand, damit z.B. Schafe problemlos zur Pflege der Flächen eingesetzt werden können.
- Die Fläche unterhalb der Photovoltaik-Module sollte im Sinne einer ökologisch orientierten und artenschutzfördernden Bewirtschaftung gepflegt werden. Dies beinhaltet den Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel und auf Gülle oder andere Düngemittel.
- Die Pflege der Fläche muss so gestaltet sein, dass verschiedene Arten von einheimischen (Blüh-) Pflanzen und Insekten (wie Bienen) sich dort ansiedeln können. Die Flächen können beispielsweise mit artenreichem Wiesen- oder Wildpflanzen-Saatgut aus regionaler Produktion eingesät werden.
- Die Pflege der Fläche muss mit einer mechanischen Mahd oder Beweidung durch z.B. Schafe erfolgen. Die Flächen sollen möglichst abschnittsweise gemäht werden (nicht die komplette Fläche an einem Tag).
- Die Mahd muss zeitlich so erfolgen, dass zuvor ein Abblühen der Blühpflanzen möglich ist. Allerdings sind Unkräuter, die sich nachteilig auf benachbarte, landwirtschaftliche Flächen auswirken (z.B. Disteln, o.ä.) ggfs. mechanisch vor dem Samenflug in einer früheren Mahd zu beseitigen.
- Die Möglichkeit, Bienenkästen oder eine Imkerei auf der Anlage zu unterhalten, muss geprüft und bei Möglichkeit umgesetzt werden. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen vorrangig die beplante Fläche aufwerten, darüber hinaus evtl. notwendige Ausgleichflächen, die der Projektierer vorweisen muss, müssen sich sinnvoll in das lokale Ökosystem einfügen. Nach Absprache mit der Gemeinde kann die erforderliche Kompensation ganz oder teilweise durch Zahlung auf das Ökokonto der Samtgemeinde Steimbke abgegolten werden.

- Die Anlage muss so gestaltet werden, dass Rebhühner, Wachteln und Wildtiere nicht maßgeblich in ihrem Lebensraum eingeschränkt werden. Gegebenenfalls müssen Wildkorridore vorgesehen werden.
- Landschaftliche Strukturelemente sind zu erhalten.
- Im B-Planverfahren sollte eine artenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen werden.

4. Regionale Wertschöpfung/Wahrung kommunaler Interessen

- Zur Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft und Akzeptanzerhöhung sollten die Anlagen in der Hand von lokalen Akteuren betrieben werden. Bürgern ist daher eine Beteiligung an jeder Anlage von mindestens 10 % anzubieten.
- Die Gewerbesteuererinnahmen sollten annähernd zu 100% (so hoch wie es das Steuerrecht zulässt) der Standortgemeinde zukommen, d.h. der Betriebssitz soll so weit wie möglich in das Gemeindegebiet gelegt werden. Darüber ist ein städtebaulicher Vertrag zu schließen, der auch Verkaufsfälle erfasst.
- Es ist eine Rückbauverpflichtung zu übernehmen – das Baurecht wird nur auf Zeit und nur für diesen Zweck geschaffen.
- Sämtliche Kosten der Bauleitplanung inklusive einer eventuellen Aufhebung nach der Betriebslaufzeit trägt der Antragsteller, inklusive der Kosten für eventuelle Gutachten und der Verwaltungsleistungen.
- Während der Bau- oder Rückbauphase entstehende Schäden an öffentlichen Wegen oder Wirtschaftswegen sind zu ersetzen.
- Es ist eine geeignete Sicherheit zu stellen für die Kosten der Rückbauverpflichtung, der Aufhebung der Bauleitplanung nach Ende der Betriebslaufzeit und der Ersatzpflicht für Wegeschäden.
- Die Wahrung kommunaler Interessen regelt ein städtebaulicher Vertrag. Dieser umfasst u. a. die Verpflichtung des Projektentwicklers zum Rückbau nach Ablauf der Betriebslaufzeit, die verbindliche Formulierung von Aspekten der Projektausgestaltung sowie Sanktionsmöglichkeiten bei Nichteinhaltung von Vertragsgegenständen.
- Eine Beteiligung der Gemeinde gemäß § 6 EEG 2021 muss gewährleistet werden. Dies geschieht anhand eines Vertrages.

5. Netzanbindung

- Die Anbindung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen an das Stromnetz soll per Erdverkabelung erfolgen. Vorgelagert sollte eine Prüfung erfolgen mit welchem Aufwand die Einspeisung in das Stromnetz verbunden ist.
- Für die Erzeugung von Wasserstoff unter Einsatz der Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollten die begleitende Infrastruktur einschließlich der Einspeisung über die Erdgasleitungen geprüft werden.